

Ordnung der Fächergruppe 4 „Außereuropäische Sprachen, Kulturen und Gesellschaften“

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name und Zugehörigkeit

(1) Die organisatorische Einheit führt den Namen „Fächergruppe 4 - Außereuropäische Sprachen, Kulturen und Gesellschaften“ (im Weiteren kurz „Fächergruppe 4“).

(2) Zu dieser organisatorischen Einheit gehören

1. Institut für Afrikanistik und Ägyptologie
2. Institut für Ethnologie
3. Institut für Südasiens- und Südostasienstudien
4. Orientalisches Seminar
5. Ostasiatisches Seminar

(im Weiteren kurz „Institute und Seminare“).

(3) Bei der Fächergruppe 4 handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 29 HG.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Fächergruppe 4 unterstützt mit Hilfe ihrer Gremien die Institute und Seminare bei der Organisation und Verwaltung ihrer personellen, finanziellen und räumlichen Ressourcen. Sie unterstützt die Institute und Seminare bei der Sicherstellung des Lehrangebotes und des ordnungsgemäßen Ablaufs der Lehre sowie des Mitteleinsatzes.

(2) Die Entscheidungsbefugnisse der Institute und Seminare für die Personalplanung und Stellenbesetzung sowie ihre fachlichen Zuständigkeiten in Forschung und Lehre bleiben hiervon unberührt, ebenso wie die durch übergeordnete Stellen den Professuren zugeordneten Mittel (Berufungszusagen). Bei einer zentralen Haushaltsführung bleiben die dezentralen (Teil-)Etats der Institute und Seminare aufrechterhalten; gleiches gilt für Sondermittel.

§ 3 Mitglieder, weitere Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fächergruppe 4 sind gemäß § 9 Abs. 1-3 HG und § 11 Abs. 1 HG sowie § 2 Abs. 1 und 2 der Fakultätsordnung

1. die an der Fächergruppe 4 tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Professorenvertreterinnen und

Professorenvertreter, die durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Gremien vertreten werden,

2. die an der Fächergruppe 4 tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die über die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gremien vertreten werden,

3. die an der Fächergruppe 4 tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die über die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in den Gremien vertreten werden,

4. die Studierenden - einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 oder 3 sind -, die über die Gruppe der Studierenden in den Gremien vertreten werden.

(2) Weitere Mitglieder der Fächergruppe 4 sind entsprechend § 9 Abs. 4 HG und § 2 Abs. 3 der Fakultätsordnung,

1. die der Fächergruppe 4 angehörig entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,

2. die der Fächergruppe 4 angehörig außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten,

3. die der Fächergruppe 4 angehörenden Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

(3) Angehörige der Fächergruppe 4 sind, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 und 2 sind, entsprechend § 9 Abs. 4 HG und § 2 Abs. 4 der Fakultätsordnung

1. die in der Fächergruppe 4 nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,

2. die der Fächergruppe 4 angehörig wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,

3. die der Fächergruppe 4 angehörig Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer.

4. Mitglieder, deren Mitgliedschaftsrechte und -pflichten nach § 10 Abs 1 Satz 6 und 7 HG ruhen, nehmen für die Zeit ihrer Beurlaubung die Rechte und Pflichten einer/eines Angehörigen der Fächergruppe 4 wahr.

(4) Die unter Abs. 2 aufgeführten weiteren Mitglieder der Fächergruppe 4 sowie die unter Absatz 3 aufgeführten Angehörigen der Fächergruppe 4 nehmen nach § 2 der Fakultätsordnung an Wahlen nicht teil.

II. Abschnitt: Aufbau der Fächergruppe

§ 4 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören alle Vertreter/innen der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, vier Vertreter/innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2, zwei Vertreter/innen der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 sowie vier Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4. an. Es ist darauf zu achten, dass alle Institute und Seminare im Vorstand gleichmäßig repräsentiert sind; dies gilt insbesondere für die Vertretung der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Gruppe der Studierenden.

(2) Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 Satz 2 HG über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem Institut oder Seminar oder einer Instituts-/Seminarabteilung zugeordnet sind. Er entscheidet nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 Satz 2 HG über die Verwendung der von der Engeren Fakultät zugewiesenen Sachmittel, soweit sie nicht den dezentralen (Teil-)Etats der Institute und Seminare zugeteilt sind.

(3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

(4) Der Vorstand wird mindestens einmal pro Semester, sowie bei Bedarf, von der/dem Geschäftsführenden Direktorin/Direktor einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn versandt werden.

§ 5 Wahl des Vorstandes

(1) Alle gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 an der Fächergruppe 4 tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören dem Vorstand an.

(2) Die an der Fächergruppe 4 tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die Studierenden wählen die Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus ihrer jeweiligen Gruppe.

(3) Entsprechend § 12 Abs. 3 der Fakultätsordnung finden die Wahlen des Vorstands der Fächergruppe 4 alle zwei Jahre, bei Studierenden jährlich, jeweils im Wintersemester statt. Die Gewählten treten ihr Amt zu Beginn des folgenden Sommersemesters an.

§ 6 Verfahren des Vorstands

(1) Der Vorstand verfährt nach den Verfahrensbestimmungen der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät.

(2) Beschlussfähigkeit

(a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist bei einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach erneuter Einladung die Beschlussfähigkeit auch gegeben, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(b) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands kann jedes Mitglied des Vorstands über die Dekanin bzw. den Dekan die Engere Fakultät anrufen.

(3) Das weitere Verfahren des Vorstands (Abstimmungsverfahren, Antrags- und Rederecht, Verfahrensweisen bei der Erstellung und Abwicklung der Tagesordnung, Protokoll) wird sinngemäß nach Maßgabe von § 16 – 22 der Fakultätsordnung durchgeführt.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine als solche auf Lebenszeit beamtete oder unbefristet angestellte Professorin oder einen als solchen auf Lebenszeit beamteten oder unbefristet angestellten Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin bzw. zum Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Wahl erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters, das der Amtszeit der zu wählenden Geschäftsführenden Direktorin bzw. des zu wählenden Geschäftsführenden Direktors vorausgeht. Die Einladung ergeht durch die amtierende Geschäftsführende Direktorin bzw. den amtierenden Geschäftsführenden Direktor, im Ausnahmefall durch die Dekanin bzw. den Dekan.

(3) Die Wahl findet geheim und ohne Aussprache statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstands auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Kommt im ersten Wahlgang keine Mehrheit zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt; in diesem ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält (einfache Mehrheit). Kommt erneut keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) Die Annahme der Wahl kann nur aus triftigem Grund abgelehnt werden. Die Ablehnung der Wiederwahl ist ohne Angabe eines Grundes möglich.

(5) Der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor obliegt die Geschäftsführung der Fächergruppe 4; sie/er beruft den Vorstand ein, leitet dessen Sitzungen, führt dessen Beschlüsse aus und ist diesem gegenüber dafür verantwortlich.

(6) In dringenden Fällen, in denen eine Einberufung des Vorstands der Fächergruppe 4, z.B. aus zeitlichen Gründen, nicht möglich ist, kann die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor in Eilkompetenz Entscheidungen herbeiführen. Sie bzw. er unterrichtet in der nächsten Sitzung den Vorstand über die Entscheidung und bittet um Zustimmung.

(7) Sie/Er vertritt die Fächergruppe 4 gegenüber der Fakultät und den Organen der Universität.

§ 8 Geschäftsstelle

Der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor unterstellt ist eine mit der Ausführung der Aufgaben beauftragte Geschäftsstelle. Diese wird von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer geleitet. Die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer der Fächergruppe 4 nimmt als beratendes Mitglied an den Versammlungen der Fächergruppe teil, ist berechtigt Anträge zu stellen und verfügt über Rederecht.

§ 9 Kommissionen und Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einrichten. Insbesondere kommen dafür in Frage Kommissionen und Arbeitsgruppen für:

- a) Struktur, Organisation und Finanzen,
- b) Studium und Lehre,
- c) Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und internationale Angelegenheiten.

(2) Die Kommissionen und Arbeitsgruppen haben beratende Funktion.

(3) Die Wahl der Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder wird sinngemäß nach Maßgabe von § 23 der Fakultätsordnung durchgeführt.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 Auslegung dieser Ordnung

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Ordnung oder bei Vorwürfen über Verstöße gegen diese Ordnung entscheidet nach Anhören des Vorstands der Fächergruppe 4 die Dekanin bzw. der Dekan.

(2) Im Übrigen gilt ergänzend die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Beschlussfassung über diese Ordnung, Änderung dieser Ordnung

(1) Diese Ordnung gilt als beschlossen, wenn sie die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands der Fächergruppe 4 erhalten hat.

(2) Eine Änderung dieser Ordnung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit des Vorstands der Fächergruppe 4; § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Fächergruppenordnung tritt nach Zustimmung durch die Engere Fakultät der Philosophischen Fakultät in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 21.04.2010.

Köln, den

Prof. Dr. Monika Schausten
Dekanin der Philosophischen Fakultät